

MARKT CADOLZBURG

»Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle« Bebauungsplan Nr. 13a - Grünordnungsplan

2. Qualifizierte Änderung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, erläßt der Markt Cadolzburg folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG:

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 13a »Erweiterung Gewerbegebiet Schwadermühle« vom 19.9.1988 bzw. 17.10.1988 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 der Bebauungsplan-Satzung erhält folgende Fassung:

»Im Planungsgebiet gilt, soweit nicht anders bestimmt, die geschlossene Bauweise. Die höchstzulässige Traufhöhe darf in Gebieten mit bis zu dreigeschossiger Bauweise maximal 14,70m und in Gebieten mit bis zu zweigeschossiger Bauweise maximal 7,0m, gemessen von der natürlichen bzw. durch die Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche, betragen. Ausnahmen für betriebsbedingte, technisch notwendige Aufbauten sind möglich; die Erhöhung darf zur überbauten Grundfläche des jeweiligen Bauwerks jedoch nur eine untergeordnete Teilfläche (bis 20 %) betragen. Werden Gebäude an den Grundstücksgrenzen zusammengebaut, so sind die Bauwerke so zusammenzufügen, daß sie sich gestalterisch angleichen. Weiterhin werden an den Grundstücksgrenzen gem. Art. 7 Abs. 5 BayBO Garagen mit Nebengebäuden zugelassen.«

§ 2

Die Änderung dieser Bebauungsplan-Satzung tritt nach § 12 BauGB in Kraft.